



Methodik und Qualität



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Einbürgerungsstatistik gibt Auskunft über Einbürgerungen in Liechtenstein, Verleihungen des Landesbürgerrechts sowie den Verlust des Landesbürgerrechts. Einbürgerungen in Liechtenstein werden seit dem Jahr 1970 statistisch erfasst. Die Publikation zur Einbürgerungsstatistik enthält Einbürgerungen nach Einbürgerungsart, neuer Heimatgemeinde, vormaliger Staatsbürgerschaft sowie Geschlecht der Eingebürgerten.

Die rechtlichen Grundlagen für Einbürgerungen sind im Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz, LGBL. 1960 Nr. 23) gegeben. Im Laufe der Zeit wurden wiederholt neue Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen sowie bestehende Einbürgerungsarten angepasst oder aufgehoben. Abschnitt 3.3 „Erläuterung der Einbürgerungsarten“ gibt eine Übersicht und stellt die verschiedenen Einbürgerungsarten detailliert vor.

Informationen der Einbürgerungsstatistik werden im Thema „Einbürgerungen“ auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Einbürgerungsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL. 2008 Nr. 271.



Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	5
1.5	Datenaufbereitung	5
1.6	Publikation der Ergebnisse	6
1.7	Wichtige Hinweise	6
2	Qualität	7
2.1	Relevanz	7
2.2	Genauigkeit	7
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	7
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	7
3	Glossar	8
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	8
3.2	Begriffserklärungen	9
3.3	Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten	9
3.4	Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts	12

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik enthält Angaben zu den Einbürgerungen von in Liechtenstein und im Ausland wohnhaften Personen, wobei die Angaben nach den verschiedenen Einbürgerungsarten gegliedert werden. Die Einbürgerungsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1971 reichen.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die Entwicklung der Anzahl eingebürgerter Personen zu informieren. Von besonderem Interesse ist die Art der Einbürgerung, die frühere Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz der eingebürgerten Personen (Liechtenstein oder im Ausland).

Genutzt wird die Einbürgerungsstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Ämtern, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzerinnen und Nutzern. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte neuer Publikationen zur Einbürgerungsstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

In der Einbürgerungsstatistik werden die Einbürgerungen von lebenden Personen ohne Landesbürgerrecht in das liechtensteinische Landesbürgerrecht ausgewiesen. Ergänzend dazu enthält die Einbürgerungsstatistik Angaben über den Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht und die Aberkennung des Landesbürgerrechts durch die Regierung.

Einbürgerungen werden in folgende Einbürgerungsarten unterteilt:

Einbürgerung:

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)
- durch Annahme an Kindesstatt (Adoption, Legitimation)
- eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Erleichterte Einbürgerung:

- infolge Eheschliessung
- infolge längerfristigem Wohnsitz
- infolge Staatenlosigkeit

Einbürgerung durch Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH):

- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter.

Detaillierte Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten finden sich in Abschnitt 3.3 Erläuterungen der Einbürgerungsarten.

Die Möglichkeiten für Einbürgerungen haben sich in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen mehrfach verändert. Es wurden wiederholt neue Einbürgerungsarten (EA) geschaffen oder bestehende angepasst.

Der Liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) hat mit seinem Urteil vom 24. April 1997 (StGH 1996/36; LGBL. 1997 Nr. 118) für ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter die Möglichkeit geschaffen, ein innewohnendes Recht zu aktivieren. Durch einen entsprechenden Antrag beim Zivilstandsamt wird die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verliehen. Ein Wohnsitz in Liechtenstein ist dabei nicht erforderlich. Diese Art der Erlangung des Landesbürgerrechts wird in dieser Publikation als „Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil (EA 6b)“ bezeichnet.

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 12. April 2000 (LGBL. 2000 Nr. 141) konnten sich auch Personen mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.

Mit der Teilrevision vom 17. September 2008 (LGBL. 2008 Nr. 306) erhielten Findelkinder und Staatenlose die Möglichkeit, sich von Gesetzes wegen bzw. im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen. Gleichzeitig wurden die allgemeinen Voraussetzungen verschärft. Eine Bewerberin respektive ein Bewerber muss bei der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), der erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung, der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz sowie der erleichterten Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit die Kriterien guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBL. 2010 Nr. 3) wurde präzisiert, dass der Nachweis über ausreichende Staatskundekenntnisse erbracht ist, wenn ein Abschlusszeugnis einer inländischen Schule vorgelegt werden kann.

Gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes können Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 170) erhielten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einreichten. Seit dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart infolge der abgelaufenen Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

Seit dem 1. September 2011 können sich gleichgeschlechtliche Partner oder Partnerinnen beim Zivilstandsamt registrieren lassen, wobei mindestens eine einzutragende Partnerin bzw. ein einzutragender Partner den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Mit der Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes vom 16. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 354) werden die eingetragenen Partnerinnen oder Partner den verheirateten Personen in Bezug auf das Bürgerrechtsgesetz gleichgestellt.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBL 2016 Nr. 15), welche am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einer Staatsbürgerin oder einem Staatsbürger - sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird - das erworbene Landesbürgerrecht unter bestimmten Voraussetzungen aberkennen (siehe Abschnitt 3.4, „Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts“).

Gemäss der am Ende des Berichtszeitraumes gültigen Fassung des Bürgerrechtsgesetzes kann das Landesbürgerrecht auf nachfolgende Weise erworben werden (Einbürgerungsarten im Rahmen der Statistik sind in Klammern angegeben):

a) von Gesetzes wegen durch:

- Geburt (nicht Gegenstand der Einbürgerungsstatistik);
- Annahme an Kindesstatt (beinhaltet Adoption, EA 7a und EA, 7b sowie Legitimation, EA 8a und EA 8b);
- Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) (EA 9);

b) durch Aufnahme:

- im erleichterten Verfahren infolge:
 - Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (EA 4a, EA 4b);

- längerfristigem Wohnsitz (EA 5);

- Staatenlosigkeit (EA 10);

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung, EA 2);

1.4 Datenquellen

Als Datenquelle der Einbürgerungsstatistik dienen Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes. Das Zivilstandsamt übermittelt dem Amt für Statistik laufend die erforderlichen Daten. Dabei handelt es sich um Kopien der Einbürgerungsurkunden, Adoptions- und Legitimationsmeldungen sowie um Listen betreffend die Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes. Die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes sind die einzige Datenquelle für die Einbürgerungsstatistik.

1.5 Datenaufbereitung

Die vom Zivilstandsamt übermittelten Verwaltungsdaten werden vom Amt für Statistik für jede Einbürgerungsart gesondert laufend in Excel-Tabellen erfasst. Ergänzend dazu wird die vormalige Staatsbürgerschaft den Zentralen Stammdaten (ZSD) der Landesverwaltung entnommen und in die Tabellen eingetragen. Seit dem Jahr 2020 erfolgt die Auswertung im Statistikprogramm SAS, wodurch Formel- und Tippfehler vermieden und die Tabellen mit weniger Zeitaufwand erstellt werden können.

Bei der Einbürgerungsart EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes wird die vormalige Staatsbürgerschaft nicht ausgewiesen, da diese Personen quasi seit Geburt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besaßen. Bei gewissen Einbürgerungsarten kann die eingebürgerte Person im Ausland wohnen (siehe Tabellen 5.3 und 5.4). Der Wohnsitz dieses Personenkreises zum Zeitpunkt der Einbürgerung wird der ZSD-Datenbank entnommen. Rückwirkende Verleihungen der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach dem Tod der eingebürgerten Person sind nicht in dieser Publikation enthalten.

Damit eine Untererfassung ausgeschlossen werden kann, wird im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres die Anzahl der vom Amt für Statistik erfassten Einbürgerungen nach Einbürgerungsarten (ausser Adoption und Legitimation) mit den beim Zivilstandsamt erfassten Einbürgerungen verglichen.

Die Einbürgerungsstatistik beruht auf einer vollständigen Erfassung der eingebürgerten Personen. Imputationen oder statistische Korrekturen werden keine vorgenommen.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik werden jährlich in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik im Thema „Einbürgerungen“ und als interaktive Tabellen auf dem eTab-Portal (www.etab.llv.li) veröffentlicht.

1.7 Wichtige Hinweise

Die Angaben der Einbürgerungsstatistik sind betreffend Anzahl der Einbürgerungen von im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl der Einbürgerungen der im Ausland wohnhaften Personen wird hingegen von anderen Staaten vielfach nicht ausgewiesen.

Die Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes wird in der Einbürgerungsstatistik als Einbürgerung gezählt, da die betreffende Person vor dem Zeitpunkt der Verleihung keinen liechtensteinischen Pass besass. Dessen ungeachtet hat die Person das Recht auf die rückwirkende Registrierung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft seit ihrer Geburt.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Die Einbürgerungsstatistik deckt die meisten Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ab, indem Einbürgerungen nach den verschiedenen Einbürgerungsarten sowie nach ausgewählten Merkmalen der eingebürgerten Personen gegliedert werden.

Die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichten, wird unter „Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht“ nach Altersklasse und zukünftiger Staatsbürgerschaft ausgewiesen.

2.2 Genauigkeit

Die Qualität der Datenquelle für die Einbürgerungsstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen. Eine Untererfassung der Einbürgerungen ist unwahrscheinlich, da Einbürgerungen nur durch das Zivilstandsamt erfasst werden, und da die Anzahl der vom Amt für Statistik erfassten Einbürgerungen mit den beim Zivilstandsamt erfassten Einbürgerungen verglichen wird. Fehlklassifikationen im Sinne einer falschen Zuordnung zu den Einbürgerungsarten sind in Ausnahmefällen möglich.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik werden gemäss Publikationsplan jährlich sieben Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Publikation zum Berichtsjahr 2024 erfolgte am angekündigten Termin, dem 13. Juni 2025.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Einbürgerungsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1971 reichen. Die Angaben der Einbürgerungsstatistik sind unter Berücksichtigung der beschriebenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die mit den Einbürgerungsarten beschrieben sind, über den gesamten Zeitraum vergleichbar. In räumlicher Hinsicht gab es keine Änderung der Definitionen.

Die Angaben der Einbürgerungsstatistik sind betreffend die Anzahl Einbürgerungen der im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen wird von anderen Staaten oft nicht ausgewiesen.

Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Einbürgerungsstatistik sind kohärent. Die Begriffe werden in der gesamten Einbürgerungsstatistik einheitlich verwendet. Die Definition der Einbürgerung von im Inland wohnhaften Personen entspricht den internationalen Definitionen. Die Definition der Personenmerkmale ist kohärent mit der Bevölkerungsstatistik.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

EA	Einbürgerungsart
LGBL	Landesgesetzblatt
StGH	Staatsgerichtshof
ZSD	Zentrale Stammdaten der Liechtensteinischen Landesverwaltung
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

3.2 Begriffserklärungen

Alter, Altersklasse

Das Alter wird nach der Altersjahrmethode berechnet (Alter in vollendeten Jahren) und in Altersklassen ausgewiesen.

Einbürgerung

Als Einbürgerung gilt der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach der Geburt und vor dem Tod. Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bei Geburt gilt nicht als Einbürgerung.

Heimatgemeinde

Jede Person mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft (Landesbürger/in) muss in einer Gemeinde (Heimatgemeinde) des Fürstentums Liechtenstein Bürger oder Bürgerin sein, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

Landesbürgerrecht

Der Begriff Landesbürgerrecht bezeichnet die liechtensteinische Staatsangehörigkeit.

3.3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten

Im Folgenden werden die Einbürgerungsarten näher beschrieben. Einbürgerungen gemäss den *kursiv* geschriebenen Einbürgerungsarten waren im Berichtsjahr aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr möglich. Die statistische Publikation „Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2006“ enthielt letztmals detaillierte Tabellen zu früheren Einbürgerungsarten.

EA 1: Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

Bis 1974 verloren Liechtensteinerinnen, welche einen Ausländer heirateten, ihr liechtensteinisches Landesbürgerrecht.

EA 1a: Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen

Mit LGBL 1974 Nr. 50, das am 19. August 1974 in Kraft trat, wurde gebürtigen Liechtensteinerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren hatten, die Möglichkeit gegeben, auf Antrag wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Von 1974 bis 1991 machten 445 ehemalige Liechtensteinerinnen von dieser Rückbürgerungsmöglichkeit Gebrauch. Davon waren 40% mit einem Schweizer, 32% mit einem Österreicher, 14% mit einem Deutschen, 11% mit einem Italiener und 3% mit einem Bürger sonstiger Staatsbürgerschaft verheiratet. Der Grossteil

der Rückbürgerungen (271 oder 61% der gesamten 445 Rückbürgerungen) entfiel auf das Jahr 1975.

EA 1b: Rückbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen

Ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Gemeinde- und Landesbürgerrecht nicht durch Geburt, sondern durch Aufnahme erworben und vor Inkrafttreten von LGBL 1974 Nr. 50 (siehe EA 1a) durch Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren hatten, konnten innerhalb einer fünfjährigen Frist wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (LGBL 1986 Nr. 104) eröffnet. Die betreffenden Frauen hatten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes entsprechend Antrag zu stellen. Gemäss einer Auswertung per 30. August 1986 gab es damals in Liechtenstein fünf Frauen mit diesem Status. Die auf diesem Wege allenfalls erfolgten Einbürgerungen wurden den erleichterten Einbürgerungen gemäss Einbürgerungsart EA 6a zugerechnet.

EA 2: Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)

Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner können durch Bürgerabstimmung in der jeweiligen Wohngemeinde das liechtensteinische Landesbürgerrecht erlangen, sofern sie auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Bei Aufnahme eines verheirateten Ausländers in das Landesbürgerrecht erwerben auch seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Die Ehegattin/der Ehegatte des Bewerbers respektive der Bewerberin erwirbt das Landesbürgerrecht ebenfalls, wenn sie/er in aufrechter Ehe lebt und Antrag stellt, in die Aufnahme einbezogen zu werden. Seit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) muss die sich bewerbende Person seit zehn Jahren (vorher fünf Jahre) einen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

EA 3: Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung

Bis zum 1. Juli 1984 erhielten Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten, automatisch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Per 2. Juli 1984 trat ein Gesetz in Kraft (LGBL 1984 Nr. 23), das für eingetragte Ausländerinnen den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft nach einer Karenzfrist vorsah. In den Jahren 1970 bis 1984 wurden 822 Frauen automatisch infolge Eheschliessung eingebürgert.

EA 4: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

EA 4a

Seit dem 2. Juli 1984 erlangen Ausländerinnen durch Verehelichung mit einem Liechtensteiner nicht mehr sofort das liechtensteinische Bürgerrecht (LGBL 1984 Nr. 23). Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste die Bewerberin seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Aufgrund obiger Bedingungen konnte eine erleichterte Einbürgerung in diesen Fällen erst ab 1987 beantragt werden.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) muss die Bewerberin einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss die Bewerberin seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden. Der liechtensteinische Ehemann kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an seine Ehefrau weitergeben, wenn er selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnerinnen werden seit dem 1. September 2011 (LGBL 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 4b

Dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgend, wurde 1996 das Verfahren über die Einbürgerung infolge Eheschliessung angepasst (LGBL 1996 Nr. 124). Ab 1996 erhielt auch der Ehemann einer liechtensteinischen Ehefrau die Möglichkeit, ohne Bürgerabstimmung in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste der Bewerber seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) muss der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss der Bewerber seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter

Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden.

Die liechtensteinische Ehefrau kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an ihren Ehemann weitergeben, wenn sie selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnern werden seit dem 1. September 2011 (LGBL 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 5: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes

Seit dem 13. Juli 2000 (LGBL 2000 Nr. 141) können sich Ausländerinnen und Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

- ein ordentlicher Wohnsitz von dreissig Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden;
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung der ordentliche Wohnsitz in Liechtenstein war;
- auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird; und
- die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden (zusätzliches Erfordernis seit dem 10. Dezember 2008, LGBL 2008 Nr. 306).

Die minderjährigen Kinder des Antragstellers oder einer Antragstellerin erhalten ebenso das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind bei der sich bewerbenden Person in Pflege und Erziehung befindet. Zudem müssen Jugendliche, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abgeben, ob sie in die Aufnahme miteinbezogen werden wollen.

EA 6: Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

EA 6a: Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

Mit der Teilrevision vom 14. Oktober 1986 (LGBL 1986 Nr. 104) wurde die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter ermöglicht. Bedingung war, dass diese Kinder seit mindestens dreissig Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatten, wobei die Jahre bis zum erfüllten zwanzigsten Altersjahr doppelt zählten.

Ausserdem konnten gleichzeitig die ehelich geborenen unmündigen Kinder eines Sohnes einer Liechtensteinerin und die unehelich geborenen unmündigen Kinder einer Tochter einer Liechtensteinerin in das

erleichterte Aufnahmeverfahren ihres vorgenannten Elternteils einbezogen werden. Anders ausgedrückt, es konnten in den erwähnten Fällen auch Kinder der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter (bzw. die Enkel dieser Liechtensteinerin) mit eingebürgert werden.

Am 21. August 1996 trat die Teilrevision des Landesbürgerrechts gemäss LGBL 1996 Nr. 124 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft gleichberechtigt. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter hatten die Möglichkeit, sich im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, ohne auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten zu müssen. Sie durften jedoch nicht älter als vierzig Jahre sein und die Mutter durfte das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Eheschliessung erworben haben. Hingegen war es nicht mehr erforderlich, dass die Kinder in Liechtenstein wohnten. Wenn das ausländische Kind einer liechtensteinischen Mutter selbst wiederum Kinder hatte, so konnten diese ebenfalls in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre waren, hatten ebenfalls die Möglichkeit sich in einem erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, jedoch galten in diesem Fall andere Voraussetzungen. So mussten diese während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein gewohnt haben und sie mussten auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Diese Einschränkungen wurden am 24. April 1997 durch den Staatsgerichtshof aufgehoben (siehe EA 6b). Im Jahre 1997 machten bis zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 insgesamt 550 in Liechtenstein wohnhafte Personen von diesem erleichterten Einbürgerungsverfahren Gebrauch (Tabelle 6.1). Zusätzlich wurden im selben Zeitraum 658 im Ausland wohnhafte ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert (Tabelle 6.2).

EA 6b: Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997

Die Einbürgerung gemäss Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 24. April 1997 einschneidend verändert (StGH 1996/36). Gemäss Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau. Alle ausländischen Kinder einer liechtensteinischen Mutter haben mit diesem Urteil, wie die Kinder eines liechtensteinischen Vaters, Anspruch auf das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dadurch wurden die Übergangsbestimmungen für Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre sind, aufgehoben. Somit müssen sie nicht mehr fünf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, um in das Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21. November 2001 zu StGH 2001/41 präzisiert, dass die Mutter des einzubürgernden Kindes zu Lebzeiten das liechtensteinische Bürgerrecht besessen haben muss, ansonsten ihr Kind keinen Anspruch auf Feststellung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft hat.

EA 7: Einbürgerung durch Adoption

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Adoption in Liechtenstein (**EA 7a**) oder im Ausland wohnhaft (**EA 7b**) war.

Durch Annahme an Kindesstatt erwarb ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, das Landesbürgerrecht, wenn bei gemeinsamer Annahme durch Ehegatten der Wahlvater und bei Annahme durch eine Einzelperson der Wahlvater oder die unverheiratete Wahlmutter Landesbürger/in war (LGBL 1976 Nr. 41). Mit LGBL 1996 Nr. 124 wurde diese Einbürgerungsmöglichkeit dahingehend abgeändert, dass das adoptierte Kind das Landesbürgerrecht erhielt, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger/in war und das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Wurde ein leibliches Kind der Ehefrau durch den Ehemann (Stiefvater) angenommen, so erwarb es das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig war (LGBL 1976 Nr. 41). Diese Bestimmung wurde mit LGBL 1996 Nr. 124 ebenfalls an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst, so dass das leibliche Kind eines/einer Ehepartner/in das Landesbürgerrecht erwarb, wenn es durch den/die anderen/andere Ehepartner/in angenommen wurde.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Einbürgerung durch Adoption wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 8: Einbürgerung durch Legitimation

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Legitimation in Liechtenstein (**EA 8a**) oder im Ausland wohnhaft (**EA 8b**) war.

Ein uneheliches Kind erwarb durch Legitimation infolge Eheschliessung der Mutter mit dem gerichtlich festgestellten Vater die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern der Vater Landesbürger war. Seit der Abänderung des Landesbürgerrechts durch LGBL 1996 Nr. 124 konnten ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters das Landesbürgerrecht auf Antrag erwerben, wenn sie noch minderjährig waren und seit fünf Jahren entweder in Hausgemeinschaft mit dem Vater lebten oder einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz aufwiesen.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) erwirbt das leibliche Kind eines/r Ehegatten/Ehegattin, welches durch den/die anderen/andere Ehegatten/Ehegattin angenommen wird, das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig ist.

Die Einbürgerung durch Legitimation wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 9: Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) erhält ein in Liechtenstein aufgefundenes Kind unbekannter Staatsangehörigkeit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die so erworbenen Bürgerrechte (Gemeinde- und Landesbürgerrecht) erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, die Person noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird. Bisher wurde noch keine Einbürgerung eines Findelkindes verzeichnet.

EA 10: Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) haben Staatenlose bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie in Liechtenstein geboren wurden und seit Geburt staatenlos sind, ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse gegeben sind. Die minderjährigen Kinder einer sich bewerbenden Person erwerben ebenfalls das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind in Pflege und Erziehung dieser Person befindet.

Ein staatenloses unmündiges Kind hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird, wovon ein Jahr unmittelbar vor Antragstellung liegen muss. Bisher wurde noch keine Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit verzeichnet.

EA 11: Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht

EA 11a

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBL 2010 Nr. 3) können, gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes, Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Januar 2010, einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen. Ab dem 22. Januar 2015 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

EA 11b

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juni 2011 einreichen. Ab dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

3.4 Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts

Gemäss Artikel 17 des Bürgerrechtsgesetzes (LGBL 1960 Nr. 23) wird das Landesbürgerrecht verloren:

- durch ausdrücklichen Verzicht;
- durch Ungültigerklärung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
- durch Aberkennung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein; oder
- durch Annahme an Kindesstatt.

Wird ein unmündiger Landesbürger oder unmündige Landesbürgerin von einem/er Ausländer/in angenommen, so verliert er/sie mit der Annahme das Landesbürgerrecht, wenn er/sie mit der Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBL 2016 Nr. 15), welche am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einem Staatsbürger/einer Staatsbürgerin, sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird, das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn:

- sich herausstellt, dass die für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren und seit dem Erwerb nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind; oder
- die Person durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt.

Die Regierung kann das Landesbürgerrecht jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.

In dieser Publikation wird die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ausdrücklich verzichteten, ab dem Jahr 2008 ausgewiesen. Aberkennungen durch die Regierung werden seit 2016 summarisch ausgewiesen. Angaben über die früheren Jahre und über die weiteren Arten des Verlusts liegen nicht vor.